



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Dokumentation zur Durchführung und zum Ergebnis der allgemeinen
Vorprüfung bei Änderungsvorhaben [bisher keine UVP durchgeführt] (§ 9 Abs.
2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 und 7 UVPG i.V.m. Anlage 3 zum UVPG)
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2
UVPG**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma EE Scheid ApS & Co. KG, Dieselstraße 4, 25813 Husum, beantragt die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 12 Abs. 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Nebenbestimmung der Windenergieanlage (GID Nr. 6993) in der Gemarkung Scheid, Flur 4, Flurstück 45, genehmigt durch Bescheid der Kreisverwaltung Vulkaneifel vom 18.10.2023 unter dem Aktenzeichen 6-5610-1 WKA Scheid.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten Windenergieanlage, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Die Firma EE Scheid ApS & Co. KG beantragt die Änderung der Nebenbestimmung hinsichtlich der Oktavbanddaten des Typs Nordex N163/6.X TCS164 mit einer Leistung von 7.000 kW und einer Nabenhöhe von 164 m. Der Anlagenhersteller Nordex hat nach der erteilten Ursprungsgenehmigung vom 18.10.2023 eine Anpassung der Oktavbanddaten am genehmigten Anlagentyp vorgenommen. Somit sind die in der Ursprungsgenehmigung vom 18.10.2023 erteilten Pegel im Abschnitt I.

Immissionsschutz nicht mehr in der Form verfügbar und die Nebenbestimmungen der Ursprungsgenehmigung bedürfen einer Anpassung, da der Betrieb mit diesen Vorgaben nicht möglich ist.

Die Anpassung der Oktavbänder hat keinen negativen Einfluss auf die Schallimmissionen an den betroffenen Immissionspunkten.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des (Änderungs-)Genehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

-Obere Immissionsschutzbehörde-

AZ: 21a/07/5.1/2025/0042kes

Koblenz, den 03.04.2025

Im Auftrag

Sina Keßler